

**FÖRDERVEREIN
DER
KATHOLISCHEN
KIRCHENGEMEINDE
ST. GEORG
ZU
BORNHEIM WIDDIG e.V.**



SATZUNG

(Abschrift der Änderungsfassung vom 04. April 2008)

-- Präambel

Der Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg zu Bornheim Widdig e.V. hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde bei der Bewahrung ihres wertvollen kulturellen Erbes und bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, besondere bei der Erhaltung und Unterhaltung ihrer Gebäude, ihrer Bausubstanz und deren Einrichtungen.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein führt den Namen **"Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg zu Bornheim Widdig e.V."** und hat seinen Sitz in Bornheim.
- (2)** Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Erhalt und Unterhalt kirchlicher Gebäude und deren Einrichtung sowie für die Allgemeine Förderung der Anliegen der Kirchengemeinde. Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Kirchengemeinde St. Georg und ihre christlich-gesellschaftlichen gerichteten Bestrebungen unterstützen. Folgende Ziele werden verfolgt:
 - a)** Übernahme der Kosten für den Betrieb, die Rücklagenbildung für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und für den Bau neuer Gebäude, sofern es sich um Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde handelt.
 - b)** Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c)** Förderung kultureller Zwecke, dies ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Insbesondere die Förderung von Veranstaltungen der darstellenden und bildenden Kunst sowie kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen können gefördert werden, wie auch der Erhalt von Archiven und der Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern.
 - d)** Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 2 Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden oder das den Verein daran hindert, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes, das Mitglied auszuschließen, findet Widerspruch des Mitglieds statt. Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft er nicht ab, entscheidet über den Widerspruch die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- (2) Die Gründerversammlung hat am 08. Oktober 2007 den Jahresmindestbeitrag zu 15,- € für jedes Mitglied festgesetzt.
- (3) Alle Beiträge (Mindestbeiträge und freiwillige Beiträge) sind entweder:
 - a) als Einmalzahlung (jeweils am Jahresanfang)
 - b) als halbjährliche Teilzahlung (jeweils am Halbjahresanfang)
 - c) als vierteljährliche Teilzahlung (jeweils am Quartalsanfang)zu entrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 (2).
 - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes.
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - g) Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer (Die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.).
 - h) die Verwendung der Mittel des Fördervereins.
 - i) Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse nach § 5 (4).
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (10) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer als gewählten Mitgliedern und dem Pfarrer als geborenem Mitglied. Ist der Vorsitzende nicht der Pfarrer, so bedarf er oder sie der Bestätigung durch diesen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründerversammlung gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Vorstandswahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorausgegangenen Beschluss einer Mitgliederversammlung einen Geldbetrag von bis zu 1.000,- € für Zwecke i. S. des § 1 (2) aufzuwenden. Hierüber ist der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 10 Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, ohne vorausgegangenen Beschluss einer Mitgliederversammlung Zuwendungen entgegen zu nehmen, die mit einem vom Zuwender vorbestimmten Verwendungszweck verbunden sind, soweit diese Zweckbestimmung dem § 1 (2) der Satzung nicht entgegensteht.

§ 10 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

Einmal im Geschäftsjahr erfolgt eine nicht angekündigte Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer.

§ 11 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden in einem Protokollbuch zusammengefasst.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 **Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins**

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 14 **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt nach Begleichung etwaiger Schulden an die Katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Diese Satzung, Änderungen oder Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Bornheim, im April 2008

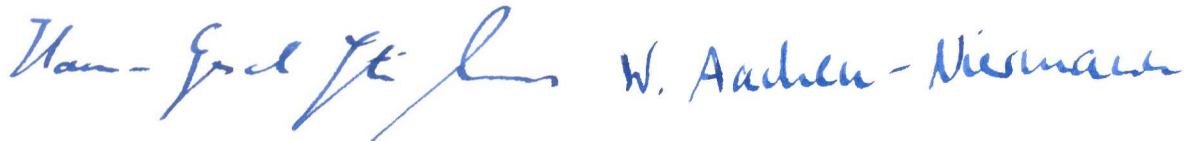
- - **Bestätigung und Unterschriften**

Die Änderungen und Ergänzungen der von der Gründerversammlung am 08. Oktober 2007 beschlossenen Satzung wurden von den 21 Teilnehmern der 2. Mitgliederversammlung am 02. April 2008 in Bornheim Widdig einstimmig (keine Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen) beschlossen.

Alle beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind Bestandteil der vorstehenden Änderungsfassung der Satzung.

Die Änderungsfassung vom 04. April 2008 hat der gesamte amtierende Vorstand durch Unterschrift bestätigt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Abschrift der Änderungsfassung vom 04. April 2008 bestätigen:



- **Hans-Gerd Steinheuer** -
(Vorsitzender)

- **Wiltrud Aachen-Niermann** -
(Schriftführerin)

-- **Ergänzende Angaben**

zu § 1 (1):

Das **Amtsgericht Bonn** hat mit Schreiben vom:

- 29. November 2007 (Aktenzeichen: VR 8838; Frau Luetzler)
die Eintragung des Fördervereins in das Vereinsregister (VR) unter der Nummer 8838 bestätigt.
- 29. September 2008 (Aktenzeichen: VR 8838; Frau Luetzler)
den Eintrag der vorstehenden Änderungsfassung der Satzung in das Vereinsregister (VR) unter der Nummer 8838 vorgenommen und bestätigt.

zu § 2 (1):

Das **Finanzamt Sankt Augustin** hat mit Schreiben vom:

- 03. Dezember 2007 (Steuernummer: 222/5735/2949 VST)
vorläufig bescheinigt, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken dient.
- 10. Juni 2009 (Steuernummer: 222/5735/2949 VST)
einen Freistellungsbescheid gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9. KStG (Körperschaftsteuer) und § 3 Nr. 6 GewSt (Gewerbsteuer) für den Zeitraum 2007 bis 2008 ausgestellt.

Der **Vereinsvorstand** hat mit Schreiben vom:

- 06. Oktober 2008 (dem Finanzamt Sankt Augustin)
- 04. Dezember 2008 (der VR-Bank Rhein-Erft eG)
die vom Generalvikariat Köln genehmigte und vom Amtsgericht Bonn registrierte Änderungsfassung der Satzung angezeigt.

zu § 15:

Das **Erzbischöfliche Generalvikariat** in Köln hat mit Schreiben vom:

- 18. August 2008 (Aktenzeichen: K 623-16; Herr Wellenstein)
die vorstehende Änderungsfassung der Satzung genehmigt.

Die in § 15 aufgeführten **Canones** aus dem CIC liegen der Satzungsabschrift als Anlage (1 Seite) bei.

ANLAGE ZUR SATZUNG

AUSZUG AUS DEM "CODEX IURIS CANONICI" (CIC)

TITEL V

VEREINE VON GLÄUBIGEN

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Can. 305 - § 1. Alle Vereine von Gläubigen unterliegen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechtes und der Statuten zu beaufsichtigen; sie unterstehen auch der Leitung eben dieser Autorität gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones.

KAPITEL III: PRIVATE VEREINE VON GLÄUBIGEN

Can. 323 - § 1. Wenn auch private Vereine von Gläubigen gemäß can. 321 Autonomie genießen, unterliegen sie gleichwohl der Aufsicht der kirchlichen Autorität gemäß can. 305, und ebenso der Leitung dieser Autorität.

§ 2. Der kirchlichen Autorität steht es auch zu, unter Wahrung der den privaten Vereinen eigenen Autonomie darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass eine Zersplitterung der Kräfte vermieden und die Ausübung ihres Apostolats auf das Gemeinwohl hingeordnet wird.

Can. 325 - § 1. Ein privater Verein von Gläubigen verwaltet sein Vermögen frei gemäß den Vorschriften der Statuten; davon bleibt das Recht der zuständigen kirchlichen Autorität unberührt, darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird.

§ 2. Derselbe untersteht der Autorität des Ortsordinarius nach Maßgabe von can. 1301 hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das ihm zu frommen Zwecken geschenkt oder hinterlassen worden ist.

TITEL IV

FROMME VERFÜGUNGEN IM ALLGEMEINEN SOWIE FROMME STIFTUNGEN

Can. 1301 - § 1. Der Ordinarius ist der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden.

§ 2. Aufgrund dieses Rechts kann und muss der Ordinarius, auch durch Visitation, darüber wachen, dass die frommen Verfügungen erfüllt werden; alle übrigen Vollstrecker sind gehalten, ihm nach Erledigung ihrer Aufgabe Rechenschaft abzulegen.

§ 3. Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten.